

Bezirk Weinfelden

Wahlvorschlag für die Ersatzwahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksgerichts Weinfelden vom 7. März 2021 (Amtsdauer 2020-2024)



Eingang bei zuständiger Behörde (bitte nicht ausfüllen): _____ Uhr _____ Visum zuständige Behörde

Kandidatur(en) (Bitte in Blockschrift ergänzen)

Nr.	Name	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum			Beruf inkl. allfälliger Titel und weiterer Bezeichnungen für Stimmzettel	Adresse			Heimatort(e) inkl. Kantonszugehörigkeit	Partei	Bisher	Unterschrift der Kandidierenden	Kontrolle (leer lassen)
	1. Zeile Amtlich 2. Zeile Politisch	1. Zeile Amtlich 2. Zeile Politisch		Tag	Monat	Jahr		Strasse/Nr.	PLZ	Wohnort					
01	_____	_____													

Vertretung des Wahlvorschlags: _____ E-Mail: _____ Unterschrift: _____

Stellvertretung des
Wahlvorschlags: _____ E-Mail: _____ Unterschrift: _____

Einzureichen bei der Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, bis spätestens Montag, 11. Januar 2021, 16.30 Uhr.

Mit der Unterschrift bestätigt der oder die Vorgeschlagene das Einverständnis zur Kandidatur. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

Wahlvorschläge haben die Angaben gemäss § 37 StWG zu enthalten. Sie sind gemäss § 36 StWG bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag einzureichen. Aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge wird gemäss § 38 StWG eine Namenliste erstellt. Diese Namenliste, wird zusammen mit den übrigen Stimmunterlagen den Stimmberechtigten zugestellt. Wahlvorschläge, die nicht rechtzeitig eingehen oder unvollständig sind, werden auf dieser Liste fehlen und den Stimmberechtigten nicht kommuniziert.

Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten unterzeichnet sein (§ 37 Abs. 2 StWG).